



Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 103

"Mathias-Claudius-Weg"

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBI. I S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBI. I S. 21).

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes wird ein Teil des Fluchtlinienplanes der Stadt Fulda über das Gebiet Ziehers-Süd, Teil II, förmlich festgestellt am 4.10.1961, außer Kraft gesetzt.

Planzeichen und Festsetzungen

--- Grenze des Geltungsbereiches

WA Allgemeine Wohngebiete
Ausnahmen nach § 4, Abs. 3 der Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977 sind ausgeschlossen

II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

Q4 Grundflächenzahl (gilt nicht, soweit kleinere überbaubare Flächen festgesetzt sind)

0.8 Geschosflächenzahl

Nur Hausgruppen zulässig

--- Baugrenze (von Baukörpern nicht überschreitbare Linie)

Satteldach

Satteldach mit unterschiedlichen Dachneigungen

Öffentliche Verkehrsflächen

Privatwege als Gemeinschaftsanlage

Öffentliche Parkfläche

Öffentliche Grünfläche

--- Grenze für Nutzungsmaß, Nutzungsart, Sondernutzung, soweit diese nicht mit der Begrenzung öffentlicher Flächen zusammenfällt

Umformstation

Vorhandene Gebäude

--- Vorhandene Flurstücksgrenzen

440 Flurstücksbezeichnung

FI.15 Flurbestimmung

35+ Maßlinien

Anbauten

- Die Anbauten sind ausschließlich eingeschossig mit Flachdach zu errichten.
- Die Dachneigung darf 5° (alte Teilung) nicht überschreiten. Die Nutzung der Dachfläche als Balkon ist mit Zustimmung der Nachbarn möglich.
- Die Grenzmauer ist als Brandmauer in einer Mindeststärke von 24 cm in Massivbauweise zu errichten.
- Die Gestaltung dieser Anbauten soll überwiegend in Glas- konstruktion erfolgen.
- Die Dachkonstruktion soll mit einer mind. 0,30 m hohen Traufblende umschlossen werden.

Dächer

Soweit im Bebauungsplan in den Hausgrundrissen Dachneigungen festgesetzt sind (alte Teilung), müssen diese eingehalten werden.

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom Okt. 1978 übereinstimmen.

Fulda, den 23. Okt. 1978
Der Landrat des Kreises Fulda
- Katasteramt -
Im Auftrag:
d m w

Einfriedigungen

Im Bereich der Vorgärten sind weder Mauern noch Zäune jeglicher Art zulässig, Abgrenzungen sind in Form von Stauden und Strauchgruppen vorzunehmen.

Rückwärtige und seitliche Grundstückseinfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m ab Oberkante Boden zulässig. Drahtzäune sind mit Hecken abzupflanzen.

Freiflächengestaltung

Mindestens 2/3 der zur Verfügung stehenden Grundstücksfreiflächen im Sinne des § 10, Abs. 1 der HBO sind gärtnerisch zu gestalten. Pro 200 cm angefangene Gartenfläche ist mind. 1 Baum, wenigstens aber 1 Baum pro Grundstück zu pflanzen. Die Grenzabstände sind laut Nachbarschaftsgesetz einzuhalten.

Vorgärten

Die unbebauten Flächen zwischen Straße und den Gebäuden sind außer dem Zugang gärtnerisch als Rasen mit lockeren Gehölz- und Staudengruppen zu gestalten. An den Straßeneinmündungen dürfen keine sichtbehindernden Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Die Vorgartenflächen dürfen nicht gewerblich mit Ausstellungen, (Automaten), Anlagen der Außenwerbung, als Lager und dergleichen genutzt werden.

Für die Erarbeitung

des Bebauungsplanes

der Bebauungsplanänderung

Fulda, den 10.10.1978

Der Magistrat der Stadt Fulda
GEZ. NIEHAUS
Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am

18.07.77 die Aufstellung

des Bebauungsplanes Nr. 103

der Änderung Nr. zum B-Plan Nr.

beschlossen. Der Beschluß wurde am 30.01.1979 ortsüblich bekanntgemacht.

Fulda, den 31.01.1979

Der Magistrat der Stadt Fulda
GEZ. DR. HAMBERGER
Oberbürgermeister

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 103

Der Entwurf zur Änderung Nr.

zum Bebauungsplan Nr.

mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 19.04.1979 bis 21.05.1979 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 07.04.1979 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Fulda, den 22.05.1979

Der Magistrat der Stadt Fulda
GEZ. NIEHAUS
Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BBAuG am 18.06.1979

den Bebauungsplan Nr. 103

die Änderung Nr. zum B-Plan Nr.

als Satzung beschlossen.

Fulda, den 19.06.1979

Der Magistrat der Stadt Fulda
GEZ. DR. HAMBERGER
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerke

GENEHMIGT

MIT VERFÜGUNG VOM 21. 09. 1979

III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (03) -

KASSEL, DEN 21. 09. 1979

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

IM AUFTRAG
GEZ. DOERING

Die Genehmigung

des Bebauungsplanes Nr. 103

der Änderung Nr. zum B-Plan Nr.

wurde am 09.10.1979 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung enthält die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den

Bebauungsplan Nr. 103

Änderungsplan Nr. zum B-Plan Nr.

Mit dieser Bekanntmachung ist der

Bebauungsplan Nr. 103

Änderungsplan Nr. zum B-Plan Nr. rechtsverbindlich.

Fulda, den 10.10.1979

Der Magistrat der Stadt Fulda
GEZ. DR. HAMBERGER
Oberbürgermeister